

Bundesrathsbeschuß

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Friedrich Curti, von
Rappersweil, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 30. März 1872.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Friedrich Curti von Rappersweil, Kts. St. Gallen, wohnhaft in der Stadt St. Gallen, betreffend Gerichtsstand;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Urtheil des Bundesgerichtes vom 1. Juli 1871 wurde der Rekurrent von seiner Ehefrau Pauline Curti, verwittwete Stetter, geschieden. In Folge dessen fand zwischen ihm und dem Schutzvogte der Letztern, Hrn. Thoma, vor dem Vermittleramte von St. Gallen eine Verhandlung statt bezüglich der Rückerstattung des Frauengutes und der Bezahlung einer Alimentation an Frau und Kinder für die Zeit der Dauer des Prozesses im Betrage von 1000 Frs. Hr. Curti bestritt die Alimentationsforderung und anerkannte auch vom Frauengut 2000 Frs. weniger als gefordert wurde.

Hr. Thoma sah sich deshalb veranlaßt, diese beiden Beträge vor dem Bezirksgerichte St. Gallen einzuklagen, vor welchem Hr. Curti eine Kompetenzeinrede erhob und geltend machte, daß bezüglich der Alimentationsforderung gemäß Art. 4 des Nachtrages zu dem Bundesgesetze

über die gemischten Ehen, vom 3. Februar 1862, einzig das Bundesgericht zu urtheilen zuständig sei.

II. Diese Einrede wurde jedoch vom Bezirksgerichte von St. Gallen mit Urtheil vom 21. November 1871 abgewiesen, und das Kantonsgericht bestätigte am 9. Februar 1872 diesen Entscheid gestützt darauf, daß die in Art. 4 des angerufenen Bundesgesetzes festgesetzte bundesgerichtliche Jurisdiktion in accessorischen Fragen nur für diejenigen Fälle vorgesehen sei, wo solche gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht werden; im Spezialfall sei aber von den Parteien eine Klage über accessorische Fragen vor dem Bundesgerichte nicht gestellt und von diesem auch nicht behandelt worden, weshalb dieselbe nachher von den kantonalen Gerichten behandelt werden könne.

III. Mit Eingabe vom 22. Februar 1872 rekurrierte nun Hr. Fürsprecher Thuli in St. Gallen, Namens des Friedrich Curti, an den Bundesrath und machte geltend:

Das Bundesgericht habe in den Prozessen über Scheidung von gemischten Ehen nicht blos über die Hauptklage zu entscheiden, sondern es sei auch das einzig kompetente Gericht für die Beurtheilung der ökonomischen Folgen einer Ehescheidung. Dies ergebe sich schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die Nebensache der Hauptsache folge, und namentlich aus den diesfälligen Vorschriften der Bundesgesetzgebung selbst. Gemäß Art. 3, 5 und 6 der Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vom 5. Juli 1862 sei der Instruktionsrichter angewiesen, von A m t e s wegen die Beweise rücksichtlich der Accessorien zu sammeln, und gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 habe das Bundesgericht entweder selbst über jene accessorischen Fragen zu entscheiden oder den Entscheid hierüber von A m t e s wegen an die kantonalen Gerichte zu überweisen. Das Bundesgericht sei also gesetzlich verpflichtet, das Eine oder Andere zu thun, selbst wenn die Parteien keine Anträge gestellt hätten.

Die Entschädigungsklage der Frau Curti sei offenbar ein Accessorium der Ehescheidungsklage, und da eine Delegation der Gerichtsbarkeit hierüber an die St. Gallischen Gerichte nicht stattgefunden habe, so müsse dieser Theil der Klage vor dem Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Im Weiteren bezog sich Hr. Fürsprecher Thuli auf die in Ulmer's staatsrechtlicher Praxis Bd. II., Nr. 1024, 1026 und 1031 angeführten Entscheide, und schloß mit dem Gesuche, es möchte das Urtheil des St. Gallischen Kantonsgerichtes vom 9. Februar 1872 aufgehoben werden.

IV. In seiner Antwort vom 7. März 1872 trug Hr. Advokat G. Hoffmann in St. Gallen, Namens der Frau Pauline Curti, auf die Abweisung der Rekursbeschwerde an unter folgender Begründung:

Es sei in dem Bundesgesetze vom 3. Februar 1862 nicht vorgeschrieben, daß auch die Ansprüche, welche als Folgen der Ehescheidung erhoben werden, vor dem Bundesgerichte eingeklagt und mit der Scheidungsklage kumulirt werden müssen. Allerdings können die Parteien dieses thun, und nur der Fall sei in Art. 4 des Bundesgesetzes vorgesehen, wo die Parteien selbst solche Klagen mit der Scheidungsklage verbinden. Geschehe dieses nicht, so könne auch keine Delegation eintreten und es seien die Parteien durch keine bundesgesetzliche Vorschrift gehemmt, aus der Scheidung abgeleitete Ansprüche separat vor den kantonalen Gerichten auszutragen.

Der Anschauung des Rekurrenten stehe auch die Praxis des Bundesgerichtes selbst entgegen, da dieses einzig die Frage über die Zuthcilung der Kinder, ohne bezügliche Anträge der Parteien, an die Hand genommen habe. Dafür sprechen aber Gründe des öffentlichen Interesses.

Endlich qualifizire sich die Klage der Frau Curti betreffend Alimentation nicht als Accessorium der Scheidungsklage. Sie werde auf die Thatsache gestützt, daß Hr. Curti während der Dauer des Prozesses von dem Vermögen der Klägerin und von demjenigen ihrer Kinder die Zinsen bezogen, dagegen an deren Unterhalt nichts geleistet habe. Nun verlange Frau Curti Ersatz für den von ihr gemachten Aufwand. Dieses Begehren stehe mit der Scheidung der Ehe nicht in causalem Zusammenhange, somit finde der Art. 4 des citirten Bundesgesetzes auf die Klage nicht Anwendung.

I n E r w ä g u n g :

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Bundesgericht bei gemischten Ehen nicht nur über die Frage der Ehescheidung selbst zu urtheilen hat, sondern auch zuständig ist, über die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung Verfügungen zu treffen.

2) Diese Competenz ist dem Bundesgericht in dem Nachtragsgesetz vom 3. Februar 1862 ausdrücklich gewahrt, immerhin aber mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die letztern Fragen das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden sei, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. Will das Bundesgericht über die accessorisken Fragen nicht selbst urtheilen, so kann es die Entscheidung den kantonalen Gerichten zuweisen.

3) Es fragt sich nun, ob in dem Falle, wo das Bundesgericht über diese Nebenpunkte nicht selbst geurtheilt und auch kein kantonales

Gericht delegirt hat, die letztern dennoch zuständig seien, auf Grund des bundesgerichtlichen Scheidungsurtheiles die accessorischen Fragen zu regeln. Es muß dieses bejaht werden, weil die kantonalen Gerichte die natürlichen Richter zur Regelung dieser Nebenpunkte sind, wenn die Parteien diese Frage nicht mit der Hauptsache beim Bundesgericht zur Behandlung gebracht, oder das Bundesgericht es nicht angezeigt gefunden hat, ex officio auch diese Punkte durch den Instruktionsrichter untersuchen zu lassen und selbst zu beurtheilen.

4) Auf diesen Standpunkt hat sich das Bundesgericht bei Behandlung dieser Ehescheidung offenbar gestellt, wenn es die accessorischen Fragen ganz bei Seite ließ, weil „weder von dem einen noch dem andern Theile eine Entschädigungsforderung gestellt wurde.“ Eine Delegation fand es ebenfalls nicht am Platze, da die Parteien diese Fragen ganz unberührt ließen. Es konnte deshalb den Parteien füglich überlassen, diese Ansprüche getrennt vor den kantonalen Gerichten auszutragen, was durch keine bundesgesetzliche Vorschrift untersagt ist;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Herrn Fürsprecher Thuli in St. Gallen zuhanden des Rekurrenten Friedrich Curti daselbst, und der Regierung des Kantons St. Gallen für sich und zuhanden der Rekursbeklagten unter Rückschluß der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 30. März 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Friedrich Curti, von Rappersweil,
betreffend Gerichtsstand. (Vom 30. März 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1872
Date	
Data	
Seite	553-556
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.